

Verordnung für die Bildungskommission



(in Kraft ab 1. Januar 2025)

Gestützt auf § 27 der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung für die Bildungskommission.



Inhaltsverzeichnis

Ingress	Bestimmungen der Gemeindeordnung § 27
Art. 1	Zweck
Art. 2	Organisation
Art. 3	Wahl
Art. 4	Planungsinstrumente
Art. 5	Aufgaben
Art. 6	Befugnisse
Art. 7	Finanzen
Art. 8	Kommunikation und Information
Art. 9	Entschädigung Sitzungsgelder
Art. 10	Inkraftsetzung

Ingress Bestimmungen der Gemeindeordnung § 27

- ¹ Die Bildungskommission besteht aus sieben Mitgliedern inklusive der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Gemeinderatsmitglied. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission. Die Rektorin oder der Rektor ist beratendes Mitglied.
- ² Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat im gesamten Themenbereich der Bildung und der Volksschule.
- ³ Die Bildungskommission als strategisches Organ:
 - a) steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung
 - b) entwickelt Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden
 - c) verfolgt Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen.
- ⁴ Die Gesamtverantwortung der Volksschulen liegt beim Gemeinderat. Die Aufgaben gemäss § 47 Volksschulbildungsgesetz werden dem Gemeinderat und der Leitung des Ressorts Bildung übertragen. Die Bildungskommission dient dieser als strategisches Beratungsorgan. Die Schulleitung übernimmt die operative Führung. Vorbehalten bleiben künftige Änderungen des kantonalen Volksschulbildungsgesetzes
- ⁵ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Bildungskommissionsverordnung.

Art. 1 Zweck

- ¹ Die Bildungskommission berät als strategisches Organ den Gemeinderat und insbesondere das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates im gesamten Themenbereich der Bildung, der Volksschule und der Musikschule.
- ² Die Kommission steht im Dienste einer umfassenden Schulentwicklung. Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Volksschule und der Musikschule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden werden erarbeitet.
Alle Themen im umfassenden Bereich von Bildung und lebenslangem Lernen werden verfolgt.

Art. 2 Organisation

- ¹ Die Kommission ist dem Ressort Bildung angegliedert. Sie besteht aus sieben Mitgliedern. Der ressortverantwortliche Gemeinderat ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.
- ² Für die Geschäfte der Musikschule wird die Bildungskommission um ein Mitglied aus der Anschlussgemeinde Römerswil ergänzt.

- ² Der Rektor, Leiter der Schulleitung der Schule Hochdorf, nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und ist beratendes Mitglied. Für die Geschäfte der Musikschule nimmt der Leiter der Musikschule als beratendes Mitglied teil.
- ³ Das Funktionendiagramm regelt die Verantwortlichkeiten im Volksschulbildungsbereich.

Art. 3 Wahl

- ¹ Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitsverfahren die Kommissionsmitglieder und aus ihrer Mitte den Präsidenten auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.
- ² Die Kommission setzt sich nach Möglichkeit parteipolitisch zusammen.
- ³ Die Kommission konstituiert aus ihrer Reihe den Vizepräsidenten und den Protokollführer.
- ⁴ Das zusätzliche Kommissionsmitglied für die Geschäfte der Musikschule aus der Anschlussgemeinde Römerswil wird von der Gemeinde Römerswil bestimmt. Dieses Kommissionsmitglied kann nicht die Bildungskommission präsidieren.

Art. 4 Planungsinstrumente

- ¹ Der Gemeinderat erarbeitet das Leitbild der Gemeinde Hochdorf, die darin enthaltenen Aussagen gelten als Grundsatz für die strategische Entwicklung.
- ² Das Legislaturprogramm sowie der jährliche Aufgabenplan des Gemeinderates umfassen die mittel- und kurzfristige Tätigkeit des Gemeinderates.
- ³ Die Kommission erarbeitet, gestützt auf diese strategischen Papiere, einen Mehrjahresplan von mindestens vier Jahren. Darin werden Schwerpunkte und Aktivitäten aufgezeigt.
- ⁴ Die Kommission erstellt jährlich einen Jahresplan samt Budget für das kommende Jahr und reicht diesen bis spätestens am 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein. (Im Rahmen der Budgetbesprechung entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme.)

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die Bildungskommission berät als strategisches Organ gemäss Funktionendiagramm der Schule Hochdorf den Gemeinderat. Insbesondere das für

das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderates im gesamten Themenbereich der Bildung, der Volksschule und der Musikschule. Insbesondere in Aufgaben der Schulentwicklung, der Angebotsausgestaltung, der Definition des Leitbildes, des pädagogischen Leitbildes, der Unterrichtsentwicklung und des Leistungsauftrages der Schule Hochdorf entwickelt sie Visionen und Zukunftsstrategien und berät den Gemeinderat und die Leitung Ressort Bildung.

- 2 Sie befasst sich umfassend mit der Volksschule und entwickelt Vorschläge zu den Themenbereichen Bildung:
 - Vorschulbereich
 - Sekundarstufe 2
 - Schulergänzende Betreuungsangebote
 - Sonderschulung
 - Musikschule
 - Übergang Schule - Berufsbildung
- 3 Sie nimmt Anliegen der Bevölkerung im Bereich lebenslanges Lernen und Erwachsenenbildung auf und übernimmt Koordinationsaufgaben.
- 4 Sie verfolgt gesellschaftliche Entwicklungen und Diskussionen und filtert daraus notwendige Massnahmen und Schritte für das Umfeld der Lernenden heraus, in sozialer, wirtschaftlicher oder pädagogischer Hinsicht.
- 5 Der Kommissionspräsident kann mit beratender Stimme an den Konferenzen des Schulkreises und des Schuldienstkreises teilnehmen.
- 6 Ein Kommissionsmitglied nimmt mit beratender Stimme an der jährlichen Elternkonferenz des Elternforums der Schule Hochdorf teil.

Art. 6 Befugnisse

- 1 Die Kommission kann dem Gemeinderat Anträge unterbreiten. Der Gemeinderat behandelt diese innert nützlicher Frist. Die Kommission kann dem Gemeinderat ebenfalls Minderheitsanträge überweisen.
- 2 Für die Kommissionsarbeit gelten die Ausstandsvorschriften gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 7 Finanzen

- 1 Die Kommission erstellt jährlich das Budget für das kommende Jahr und reicht dieses bis 30. Juni dem Gemeinderat zur Budgetaufnahme ein.
- 2 Die Kommission entscheidet über einzelne bewilligte Budgetpositionen bis zu einem Betrag von Fr. 5'000.00 selbständig. Im Übrigen gilt die Finanzkompetenzregelung gemäss Organisationsverordnung.

Art. 8 Kommunikation und Information

- ¹ Die Kommission informiert selbständig in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat oder dem Gemeindeschreiber über laufende Aktivitäten und Geschäfte. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die zu einem späteren Zeitpunkt den Stimmberechtigten unterbreitet werden, diese erfolgen in Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat und dem Gemeindeschreiber.
Der Bildungskommission ist es gestattet, in der Abstimmungsbotschaft zu Händen der Stimmberechtigten über Sachabstimmungen, die ihre Aufgabengebiete betreffen, eine Empfehlung einzureichen.
- ² Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich öffentlich. Die Kommission entscheidet über den Umfang der öffentlichen Kommunikation. Der Gemeinderat wird nach der Sitzung mit einem Protokoll bedient.
- ³ Die Kommission reicht dem Gemeinderat einen Jahresbericht über die Tätigkeit bis Ende Januar ein. Der Bericht wird auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Art. 9 Entschädigung Sitzungsgelder

- ¹ Die Kommissionsmitglieder erhalten das ordentliche Sitzungsgeld gemäss separatem Beschluss des Gemeinderates über die Entschädigung der Kommissionsarbeit.
Über Entschädigungen für ausserordentlichen Aufwand entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

Art. 10 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Verordnung vom 1. Januar 2017.

Hochdorf, 11. Januar 2024

Gemeinderat Hochdorf

Lea Bischof-Meier
Gemeindepräsidentin

Thomas Bühlmann
Gemeindeschreiber

Beschluss Gemeinderat: 11. Januar 2024

Änderungen

Art. 8 Kommunikation und Information, GR Beschluss 09.07.2026